

**Motion Henri-Charles Beuchat (CVP): Kundgebungsreglement Bundesgericht soll Klarheit schaffen**

An seiner Sitzung vom 15. Mai 2008 hat der Stadtrat Kenntnis genommen vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB; 143.1); Teilrevision.

Er bereinigt und beschliesst mit 40 Ja- gegen 36 Nein-Stimmen die Teilrevision des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 und 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1)

Zahlreiche Parteien, Gewerkschaften, Verbände und Einzelpersonen fochten in der Folge den Stadtratsbeschluss mit einer Gemeindebeschwerde an. Am 17.6.2008 haben 21 Organisationen und Personen gegen die Gemeinde Bern beim Regierungsstatthalteramt II Bern Beschwerde geführt. Das zuständige Regierungsstatthalteramt hiess die Beschwerde gut. Der Berner Gemeinderat akzeptierte den Entscheid nicht und gelangte ans Verwaltungsgericht. Dieses hat nun den vorinstanzlichen Entscheid gestützt.

Die Diskussion, wann, wo und in welcher Form in Bern demonstriert werden darf, geht weiter. Die Beschränkung des Grundrechtes auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit ist räumlich im Rahmen einer konkreten Abwägung rechtlich vertretbar. Bern ist die Hauptstadt der Schweiz und steht als solche im Zentrum des nationalen politischen Geschehens. Bern ist somit wie keine andere Stadt laufend von der Durchführung von Demonstrationen betroffen.

Auch andere Gemeinden haben mit den Lausanner Richtern Bekanntschaft gemacht. So hat das Bundesgericht eine Beschwerde gegen das neue Polizeigesetz des Kantons Zürich nur teilweise gutgeheissen. Die Vereinigung Demokratischer Juristen Zürich (DJZ) hatte zahlreiche Abschnitte bemängelt und vor Bundesgericht nur streckenweise recht bekommen. Mit einer Beschwerde an das Bundesgericht soll der Gemeinderat nun Klarheit schaffen.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, folgende Massnahme zu ergreifen:

Er erhebt Einsprache beim Bundesgericht und benützt das Rechtsmittel gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes, Art. 6a des Kundgebungsreglements der Stadt Bern sei ersatzlos zu streichen und der Stadtratsbeschluss Nr. 8 vom 15. Mai 2008 insofern aufzuheben, als er den erwähnten Artikel betrifft.

*Begründung der Dringlichkeit:*

Die Stadt Bern kann 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, Beschwerde erheben. Innerhalb dieser Frist muss das Parlament die Motion behandeln können, um dem Gemeinderat diesen Auftrag zu erteilen.

Bern, 25. Februar 2010

*Motion Henri-Charles Beuchat (CVP), Peter Wasserfallen, Kurt Hirsbrunner, Claudia Meier, Vinzenz Bartlome, Erich J. Hess, Simon Glauser, Philippe Müller, Hans Peter Aeberhard, Mario Imhof, Ueli Haudenschild*

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

### **Antwort des Gemeinderats**

Gemäss Artikel 107 der Gemeindeordnung vom 3. September 1998 ist der Gemeinderat zuständig für die Anhebung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. In diesem Rahmen entscheidet er, ob er ein Urteil weiterziehen oder akzeptieren will. Dabei hat er die Interessen der Stadt zu wahren, er ist jedoch gleichzeitig an das Recht und die verwaltungsrechtlichen Grundsätze, namentlich das Verhältnismässigkeitsgebot, gebunden. Folglich liegt die Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit, weshalb ihr die Funktion einer Richtlinie zukommt.

Am 15. Mai 2008 beschloss der Stadtrat, das Kundgebungsreglement mit einem neuen Artikel zu ergänzen, welcher festhielt, dass Kundgebungen in der Innenstadt in der Regel nur noch als Platzkundgebung, ohne Inanspruchnahme der Hauptgasse, bewilligt werden dürften. Gegen diesen Beschluss erhoben verschiedene Private und Organisationen bei der Regierungsstatthalterin Beschwerde. Die Regierungsstatthalterin hiess diese gut und hob damit die umstrittene neue Bestimmung (Art. 6a KgR) auf. In Berücksichtigung des politischen Willens des Stadtrats sowie um eine „second opinion“ zu erhalten, beschloss der Gemeinderat, den Entscheid der Regierungsstatthalterin beim Verwaltungsgericht anzufechten. Dabei wurden sämtliche gewichtigen Argumente, welche auch in der Stadtratsdebatte thematisiert wurden, aufgenommen. In einer öffentlichen Verhandlung vom 18. Februar 2010 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Gemeinderats ab. Das Urteil wurde von Verwaltungsgerichtspräsidenten, der instruierenden Verwaltungsrichterin sowie drei weiteren Verwaltungsrichtern mündlich differenziert begründet. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass in Einzelfällen eine Interessensabwägung durchaus für das Verbot einer Kundgebung durch die Innenstadt sprechen könne. Allerdings müsse dies die Ausnahme sein, währenddem das Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Durchführung von Kundgebungen, auch Umzügen, einräume. In der schriftlichen Urteilsbegründung wurde auf eine Differenzierung in diesem Umfang verzichtet. Das Verwaltungsgericht legte aber ausführlich dar, weshalb die strittige Bestimmung nicht verfassungskonform ausgelegt werden kann. Das Urteil wurde publiziert und in der Lehre mehrfach und durchwegs zustimmend besprochen, so dass hier auf eine detaillierte Widergabe verzichtet wird (VGE 100.2009.180).

Der Gemeinderat erachtete die Argumentation des Verwaltungsgerichts als überzeugend. Er kam deshalb zum Schluss, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht chancenlos und somit auch aus finanziellen Erwägungen unverantwortlich gewesen wäre. Der Gemeinderat hat immer betont, dass das Kundgebungsmanagement mit den bestehenden Regelungen gut funktioniert und bereits heute die allermeisten Kundgebungen als Platzkundgebungen bewilligt werden. Diese Praxis, die primär mit persönlichen Kontakten zu den Organisatoren und Organisatorinnen von Kundgebungen sichergestellt wird, hat sich bewährt und kann auch mit dem nun vorliegenden Urteil des Verwaltungsgerichts weitergeführt werden. Unter diesen Umständen bestand kein Anlass, das eindeutige Verdikt des Verwaltungsgerichts beim Bundesgericht anzufechten.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung der Motion. Das Urteil ist im März 2010 in Rechtskraft erwachsen. Eine Umsetzung der Motion wäre im heutigen Zeitpunkt ohnehin nicht mehr möglich und würde - wie eingangs erwähnt - in der alleinigen Zuständigkeit des Gemeinderats liegen.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 25. August 2010

Der Gemeinderat